



**TRANSPARENCY
INTERNATIONAL**
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen Korruption.

Transparency International – Deutsches
Alte Schönhauser Str. 44
D – 10119 Berlin



Alte Schönhauser Str. 44
D-10119 Berlin
Tel.: (49) (30) 54 98 98 0
Fax: (49) (30) 54 98 98 22
e-mail: office@transparency.de
www.transparency.de

Berlin, den 12. November 2004

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 13/5952) vom 14.09.2004 „Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – Korruptionsb.G) und den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 13/4692) vom 28.11.2003).

Eine cursorische Prüfung ergibt, dass der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU den Forderungen von Transparency International eher gerecht wird als der Gesetzentwurf der Koalition (SPD/Bündnis 90/Die Grünen).

Zum einen beschränkt sich der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU auf die Korruptionstatbestände im engeren Sinne, wo hingegen der umfangreiche Katalog aus dem Koalitionsentwurf (siehe § 5) eine Vielzahl von weiteren Tatbeständen in den Vorgang „Korruptionsregister“ einbezieht. Diese umfangreiche Einbeziehung erhöht nicht die Klarheit und Eindeutigkeit des Gesetzentwurfes.

Auch die Einrichtung einer eigenen Antikorruptionsstelle, die sowohl für Korruptionsprävention als auch für Korruptionsrepression zuständig sein soll, ist so, wie sie im CDU-Entwurf vorgesehen ist, die bessere Lösung gegenüber einer reinen Informationsstelle aus dem Koalitionsentwurf.

Ferner reicht nach dem CDU-Entwurf ein eindeutiger Tatverdacht (siehe § 5 Abs.2, Ziff. 6), eine entscheidende Forderung von Transparency International, um einen zeitnahen Ausschluß von der Korruption verdächtiger Unternehmen zu ermöglichen, aus für eine Meldung an die Korruptionsstelle, wo hingegen die entsprechenden Formulierungen im Koalitionsentwurf (siehe § 5 Abs. 2, Ziff. 6) sehr viel weicher formuliert sind.

Dieses gilt auch für die Möglichkeiten, eine entsprechende Eintragung zu verhindern. So heißt es in § 6 Abs. 3, S. 2 „Hat diese zwingende Gründe gegen die Speicherung der Daten vorgetragen, ist die Meldung an die Informationsstelle auszusetzen.“ Das heißt, dass praktisch jedes Unternehmen, das von einer Meldung an die Informationsstelle bedroht ist, nur zwingende Gründe (was heißt das, bitte) vortragen muss, um die Eintragung zu verhindern.

Solche Möglichkeiten, eine Eintragung zu verhindern, gibt es im CDU-Entwurf nicht. Hinzu kommt, dass auch eindeutigere Regelungen hinsichtlich der Unternehmensgruppen im CDU-Entwurf sehr viel besser formuliert sind (§ 6 Abs. 2).

Selbst, wenn eine Eintragung im Informationsregister vorgenommen worden ist, „entscheidet“ die anfragende Stelle „in ihrer Zuständigkeit, ob aufgrund der übermittelten Daten ein Ausschluss bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrages erfolgt.“

In § 10 Abs. 1 des CDU-Entwurfs ist zwar auch nur „kann“-Vorschrift normiert aber deutlicher als im SPD-/Die Grünen-Entwurf. Beide Formulierungen fallen **kurz gegenüber den Forderungen** von TI, dass ein Ausschluss verbindlich vorgeschrieben werden sollte.

Zu begrüßen ist ausdrücklich, dass im CDU-Entwurf in § 3 „Persönlicher Anwendungsbereich“ der Amtsträgerbegriff nunmehr gesetzlich definiert wird. Ein entscheidender Fortschritt ist dabei, dass (§ 3 Abs. 1b) auch ein Abgeordneter oder ein Mandat in einer kommunalen Vertretung die Amtsträgerschaft begründen kann. Damit erfüllt der CDU-Entwurf eine Forderung von Transparency International und folgt damit einem erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts Köln.

Problematisch im CDU-Entwurf ist allerdings, dass in § 2 Abs. 2 alle Forschungseinrichtungen, Hochschulen und Prüfungseinrichtungen ausgeschlossen sind sowie auch der Westdeutsche Rundfunk Köln. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Rundfunk von entsprechenden Korruptions-Tatbeständen ausgenommen werden soll.

Problematisch ist auch die Regelung in § 7 „Datenverarbeitung bei der Informationsstelle“ des Koalitionsentwurfs bezüglich der Löschung aus dem Register. Insbesondere § 7 Abs. 3, Ziff. 2 lässt es schon ausreichen, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber oder die öffentliche Stelle, „die den Ausschluss oder den Hinweis mitgeteilt hat, die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit meldet“. Was heißt dieses? Welche Anforderungen müssen an eine solche Zuverlässigkeitsbestätigung geknüpft werden? Problematisch ist auch die im gleichen Paragraphen (§ 7 Abs. 1, letzter Satz) normierte Möglichkeit, dass, wenn eine Verfehlung von einzelnen Personen begangen wird, die keinen bestimmenden Einfluss auf ihr Unternehmen bzw. auf ihren Unternehmensteil hatten, und die Verfehlung nicht auf strukturelle oder organisatorische Mängel in dem Unternehmen zurückzuführen ist, keine Eintragung des Unternehmens erfolgt. Dieses ist eine so schwammige/weiche Formulierung, dass es fast keinem Unternehmen unmöglich sein sollte, eine Eintragung zu verhindern. Auch die in § 8 des Koalitionsentwurfs formulierten Anforderungen an die Anfragenotwendigkeiten sind außerordentlich großzügig. So heißt es, „unterhalb der genannten Wertgrenzen steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestellen oder öffentlichen Stelle“. Das heißt aber, dass insbesondere bei Dienstleistungsaufträgen unter 25.000,- Euro oder Bauaufträgen unter 50.000,- Euro eine Anfrage nicht zwingend vorgeschrieben ist. Gerade für kleinere Gemeinden und Kommunen öffnet dies die Türen sperrangelweit.

Begrüßt wird die in § 17 Koalitionsentwurf „Veröffentlichungspflicht“ normierten Pflichten, bestimmte Daten mitzuteilen. Allerdings reicht dieser Katalog nicht aus und sollte mindestens auch auf die unmittelbaren nahen Verwandten (Ehefrau, Kinder, Schwiegerkinder) erweitert werden.

Ferner sollten auch Beratertätigkeiten ausdrücklich benannt werden, und zwar nicht nur abstrakt als „Berater“, sondern auch mit dem Hinweis, für wen die Beratung erfolgt.

Begrüßt wird auch, dass die Vorschriften zur Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten (§ 18) auch auf die Zeit nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausgedehnt werden. Allerdings fehlt jede Androhung einer Konsequenz, wenn gegen diese Vorschriften verstoßen wird. Wesentlich eindeutiger sind hier die Regelungen, die der CDU-Entwurf als Änderung zum § 75b auf Seite 13 seines Gesetzentwurfes formuliert. Begrüßt wird auch die Präzisierung der Versagung von Nebentätigkeitsgenehmigungen für den Abs. 2 des § 75 aus dem CDU-Entwurf.

Dr. Justus Woydt

Stellvertretender Vorsitzender Transparency Deutschland e.V.